

Recht der Internationalen Wirtschaft

Betriebs-Berater International

11

Ersatz des Zins- und Geldentwertungsschadens nach dem Wiener Kaufrechtsübereinkommen vom 11. 4. 1980 bei deutsch-italienischen Kaufverträgen

Dr. Asam und Dr. Kindler, Rechtsanwälte, München · 841

Die Regelung der gerichtlichen Anfechtbarkeit internationaler Schiedssprüche in europäischen Schiedsgerichtsgesetzen

Klaus Peter Berger, Köln · 850

Schiedsgerichtsbarkeit in den USA

Douglas G. Morris, New York · 857

Neue ausländerfreundliche, gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Gesetzesregelungen in Ungarn ab 1. 1. 1989

Dr. Klöpper, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer, München · 864

Patentschutz in Südkorea nach den Änderungen zum 1. 7. 1987

Assessor Grossmann, Meerbusch · 869

Die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EG

Dr. Schneider, Münster · 873

Zur Bilanzierung von Fremdwährungsverpflichtungen

Diplom-Kaufmann Dr. Hartung, Heidelberg · 879

Institutionelle und konzeptionelle Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA

Diplom-Kaufmann Sonnemann, Frankfurt a. M. · 886

Neue Erklärungsspflicht ausländischer Steuerzahler in den USA bei Berufung auf DBA-Vergünstigungen

Rechtsanwalt Kochinke, MCL, Attorney at Law, Washington, D. C. · 923

ISSN 0340-7926 · 35. Jahrgang · November 1989 · Seiten 841 – 928

Recht der Internationalen Wirtschaft

Heft 11/ 35. Jahrgang

November 1989

Ersatz des Zins- und Geldentwertungsschadens nach dem Wiener Kaufrechtsübereinkommen vom 11. 4. 1980 bei deutsch-italienischen Kaufverträgen

Von Dr. Herbert ASAM und Dr. Peter KINDLER, Rechtsanwälte, München

I. Einführung

Am 1. 1. 1988 ist das Wiener Kaufrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 (abgekürzt: VNKÜ) für einige wichtige Außenhandelspartner der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Zu ihnen gehört Italien¹.

Für die Bundesrepublik Deutschland selbst kann mit einer Ratifikation des Übereinkommens noch in dieser Legislaturperiode und seinem Inkrafttreten im Laufe des Jahres 1990 gerechnet werden².

Das Kaufrechtsübereinkommen ist dennoch bereits auf diejenigen internationalen Kaufverträge anzuwenden, die nach dem bundesdeutschen IPR (Art. 27 ff. EGBGB) dem Recht eines Vertragsstaates des VNKÜ unterliegen. Dies folgt aus Art. 1 Abs. 1 lit b VNKÜ³. Für Kaufverträge zwischen einem italienischen Verkäufer und einem deutschen Käufer, die nach dem 31. 12. 1987 abgeschlossen wurden, gilt damit aus der Sicht des bundesdeutschen Kollisionsrechts in der Regel das italienische materielle Recht. Art. 1 lit b VNKÜ führt sonach zur Geltung des Kaufrechtsübereinkommens⁴.

Der Zinsanspruch des Verkäufers sowie dessen Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens nach der Regelung des VNKÜ sind Fragen, zu deren Beantwortung dieser Aufsatz beitragen will. Das Hauptaugenmerk liegt dabei zum einen auf der Frage der Beweiserleichterung bei der Geltendmachung des Zinsschadens und zum anderen auf der Ersatzfähigkeit des Geldentwertungsschadens.

II. Das System der Anspruchsgrundlagen

1. Art. 74 Satz 1 VNKÜ gibt jedem Vertragspartner einen allgemeinen Schadensersatzanspruch im Falle der Vertragsverletzung durch den anderen Vertragsteil. Hält etwa ein Käufer den vereinbarten Zahlungszeitpunkt nicht ein (Art. 59 VNKÜ), so löst dieser Umstand den Schadensersatzanspruch des Verkäufers nach der zitierten Bestimmung aus, weil darin eine Vertragsverletzung liegt. Auf ein Verschulden der vertragsbrüchigen Partei kommt es – ebenso wie nach dem Haager Kaufrecht – nicht an. Die Ersatzpflicht ist jedoch nach Satz 2 der Bestimmung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Einer Aufforderung oder Einhaltung von Förmlichkeiten, wie etwa einer Mahnung seitens der Verkäufer bedarf es nicht⁵.

Der Schadensersatzanspruch entsteht also bereits mit Fälligkeit des Zahlungsanspruchs, falls dieser nicht rechtzeitig erfüllt wird.

2. Eine der denkbaren Schadenspositionen bei der verspäteten Kaufpreiszahlung, nämlich der Zinsschaden des Verkäufers, wird in Art. 78 VNKÜ gesondert geregelt. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Versäumt eine Partei, den Kaufpreis oder einen anderen fälligen Betrag zu zahlen, so hat die andere Partei für diese Beträge Anspruch auf Zinsen, unbeschadet eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 74.“

Die Bedeutung des letzten Halbsatzes dieser Vorschrift liegt darin, bei solchen Rechtsordnungen, die den Zinsanspruch als einen Unterfall des Schadensersatzanspruchs ansehen, eine Geltendmachung des Zinsschadens als Schadensersatz zu ermöglichen⁶.

Im Gegensatz zu Art. 83 EKG bestimmt nun Art. 78 VNKÜ allerdings keinen festen oder variablen Zinssatz, der bei der Berechnung der Zinsforderung des Verkäufers herangezogen werden könnte. Auf eine bestimmte Höhe des Zinssatzes konnten sich die Urheber des Kaufrechtsübereinkommens nicht einigen⁷.

Die Bestimmung des Zinssatzes bleibt daher dem nach Art. 7, Abs. 2 VNKÜ jeweils subsidiär anwendbaren autonomen materiellen Recht überlassen⁸.

In Ermangelung einer – ausdrücklichen oder stillschweigenden – Rechtswahl der Vertragsparteien ist das am Sitz des Verkäufers geltende Recht zur Anwendung berufen (Art. 28, Abs. 1, 2 EGBGB). Der dort für Geldforderungen bestimmte gesetzliche Zinssatz ist dem Zinsanspruch des Art. 78 VNKÜ zugrunde zu legen. Neben diesem Mindestanspruch kann der Verkäufer außerdem nach Art. 74 VNKÜ den Ersatz des weitergehenden Zinsschadens verlangen.

3. Hingegen will Stoll⁹ die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes dem Aufenthaltsrecht des Schuldners – hier also des Käufers – entnehmen. Sie setzt dabei zunächst grundsätzlich voraus, daß bei der Anknüpfung sog. Restfragen¹⁰ nach

1 Vgl. im einzelnen Kindler, RIW 1988 S. 776 ff.

2 Am 14. 7. 1989 ist das deutsche Zustimmungsgesetz vom 5. 7. 1989 in Teilen in Kraft getreten; BGBl. 1989, II, S. 586, 587; IPRax 1989 S. 335.

3 Allerdings darf der Vertragsstaat, auf dessen Recht nach dem IPR des Forum-Staates verwiesen wird, nicht den Vorbehalt des Art. 95 erklärt haben. Bei Italien ist dies nicht der Fall. Wegen der Einzelheiten siehe Kindler, RIW 1988 S. 778 sub. 3; vgl. ferner Art. 2 des Zustimmungsgesetzes (Fn. 2) und Piltz, NJW 1989 S. 615 ff.

4 Dazu und zur abweichenden Beurteilung der kollisionsrechtlichen Lage aus italienischer Sicht s. Kindler, RIW 1988 S. 776 ff.

5 Vgl. zu Art. 83 EKG: BGH, 4. 12. 1985, NJW 1986 S. 1429 ff. = RIW 1986 S. 214 ff. mit Anm. Czerwenka, S. 293.

6 Vgl. Bianca/Bonell/Nicholas, Commentary on the International Sales Law, Mailand 1987, Art. 78 VNKÜ Anm. 3.1.

7 BR Drs. 372/88 vom 12. 8. 1988, S. 59 und Schlechtriem, JZ 1988 S. 1047.

8 Vgl. Asam, Instrumente des Inflationsausgleichs im italienischen und deutschen Privatrecht, 1984, S. 80.

9 FS Ferid 80, 1988, S. 495, 509 f.

10 Vgl. die Definition bei Stoll (Fn. 9), S. 497: „Die Restfragen sind schuldrechtlicher Natur und unterstehen nach den allgemeinen Regeln des IPR dem Schuldvertragsstatut.“ Dagegen sind die „Hauptfragen“ einheitsrechtlich geregelt.

Art. 7 Abs. 2 VNKÜ i. V. m. dem IPR des Forums der Geltungsbereich des subsidiären Vertragsstatuts (Art. 32 EGBGB) durchaus verlassen werden kann, wenn „die Eigenart und der Schwerpunkt“ der jeweiligen Restfrage¹¹ dies erfordern. Bei der Zinsfrage insbesondere verläßt Stoll den in Art. 32 EGBGB skizzierten Geltungsbereich des Vertragsstatuts, weil der Zweck der Zinspflicht ein Abstellen auf die Rechtslage im Schuldnerland nahelege. Sie vertritt daher die Auffassung, das Niederlassungsrecht des Schuldners entscheide über die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes¹².

Dieser Argumentation kann u.E. nicht gefolgt werden. Offenbleiben kann dabei, ob die von Stoll postulierte selbständige Anknüpfung der Restfragen mit Art. 7 Abs. 2 VNKÜ und den dort in Bezug genommenen „Regeln des IPR“ vereinbar ist¹³.

Denn jedenfalls zielt entgegen Stoll¹⁴ die Zinspflicht nicht darauf ab zu „verhindern, daß die Vorenthaltung des geschuldeten Geldes für den Schuldner, der mit dem Geld arbeiten oder es nutzbringend anlegen kann, vorteilhafter ist als die Zahlung“. Vielmehr gewähren die gesetzlichen Zinsbestimmungen dem durch die Vorenthaltung des geschuldeten Betrages geschädigten Gläubiger einen Mindestschadensersatzanspruch¹⁵.

Sachgerecht erscheint daher, auf die Verhältnisse im Lande des Gläubigers, i. e. dem dort geltenden gesetzlichen Zinssatz, abzustellen¹⁶.

III. Zur Höhe des Mindestzinsanspruchs nach Art. 78 VNKÜ

Der Zinssatz ist also, wie dargelegt, dem jeweils subsidiär anwendbaren autonomen materiellen Recht zu entnehmen.

1. Handelt es sich dabei um das Recht der Bundesrepublik Deutschland¹⁷, so sind die hier als bekannt vorausgesetzten Vorschriften der §§ 288 Abs. 1 BGB, 353 HGB maßgeblich. Hinzuweisen ist allein darauf, daß es den Kaufvertragsparteien freisteht, einen bestimmten Zinssatz zu vereinbaren. Die Grenzen der Zulässigkeit solcher Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus AGB-rechtlichen Gesichtspunkten¹⁸.

2. Bei Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland ist daneben auf § 291 BGB zu verweisen, der eine Verpflichtung zur Zahlung von Prozeßzinsen als materiellrechtliche Folge der prozessualen Rechtshängigkeit begründet. § 291 BGB ist jedoch auch dann anzuwenden, wenn neben Art. 78 VNKÜ ein ausländisches materielles Recht zur Anwendung berufen wird, weil sich § 291 BGB trotz seiner Stellung im Bürgerlichen Gesetzbuch als prozessuale Norm qualifizieren läßt¹⁹.

3. Unterliegt der Kaufvertrag im übrigen dem italienischen materiellen Recht, so findet Art. 1284 Abs. 1 Codice Civile (C. C.) Anwendung.

a) Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz in Italien 5% p. a. Bei der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes differenziert das italienische Recht – anders als das bundesdeutsche – nicht zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten. Es handelt sich vielmehr um einen einheitlichen Zinssatz für alle Geldforderungen²⁰.

b) Eine Vereinbarung des Zinssatzes ist aber auch bei Anwendung des italienischen materiellen Rechts möglich (Art. 1284 Abs. 2, Abs. 3 C. C.)²¹. Eine solche Vereinbarung gehört nicht zu den sogenannten „lästigen Klauseln“ (clausole vessatorie) des Art. 1341 Codice Civile, so daß auch im Falle ihrer formularmäßigen Verwendung eine gesonderte Zeichnung („doppia firma“) nicht erforderlich ist²². Eine Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im italienischen Recht ohnehin nicht vorgesehen²³. Zu

beachten ist, daß die Vereinbarung eines höheren als des gesetzlichen Zinssatzes nach Art. 1284 Abs. 3 C. C. der Schriftform bedarf und daß die Regelung des Art. 1284 Abs. 3 C. C. auch für die Festlegung der Höhe der Verzugszinsen gilt²⁴.

c) Eine Sonderanknüpfung der Bestimmungen des deutschen AGB-Gesetzes, welche dann auch bei Geltung italienischen Vertragsstatuts über die Wirksamkeit der Zinsvereinbarung entscheiden würden, wird in der Regel ausscheiden. Denn die hier maßgebliche Bestimmung des § 12 AGB-Gesetz findet keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB verwendet werden²⁵.

Ist der deutsche Käufer hingegen kein Kaufmann, so kommt eine Überprüfung der formularmäßig getroffenen Zinsvereinbarung nach § 11 Nr. 5a und Nr. 6 AGB-Gesetz in Betracht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 12 AGB-Gesetz vorliegen.

d) Zu empfehlen ist bei der Vereinbarung eines Zinssatzes eine Anknüpfung an den jeweiligen Diskontsatz oder die jeweilige „Prime Rate“ des Landes, in dem der Gläubiger gewöhnlich seine Kreditgeschäfte tätigt. Dabei wird es sich in der Regel um dasjenige Land handeln, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat²⁶.

11 A. a. O. (Fn. 9), S. 513.

12 Stoll (Fn. 9), S. 510.

13 Dies dürfte nicht der Fall sein. Dazu an dieser Stelle nur die folgenden Bemerkungen: Zu den Regeln des IPR i. S. des Art. 7 Abs. 2 VNKÜ zählt auch Art. 32 EGBGB, welcher den Geltungsbereich des Vertragsstatuts beschreibt. Die Verpflichtung zur Zahlung gesetzlicher Zinsen bei Verzug fällt als Nichterfüllungsfolge unter Art. 32 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB. Liegt eine wirksame Rechtswahl vor (Art. 27 EGBGB), so darf davon ohnehin nicht abgewichen werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGBGB). Wird hingegen objektiv angeknüpft, so sind die im Vertragsstatut geregelten Fragen (Art. 32 EGBGB) auch im Falle einer subsidiären Anknüpfung (Art. 7 Abs. 2 VNKÜ) aus dem Vertragsstatut zu beantworten. Denn die einheitliche Anknüpfung des Kaufvertrags zielt entgegen Stoll (Fn. 9), S. 503, nicht darauf ab, „Sinnzusammenhänge“ zwischen den Normen über die „Hauptfragen“ einerseits und die „Restfragen“ andererseits zu wahren. Vielmehr geht es darum, dem Verkäufer als Schuldner der komplexeren Leistung eine standardisierte Kalkulation seiner Auslandsgeschäfte zu ermöglichen (vgl. etwa Lando, *RabelsZ* 1987 S. 60, 67 f.). Die damit verbundene Senkung der Kosten des Verkäufers kommt über die Preisgestaltung indirekt wieder dem Käufer zugute. – Die Beantwortung der Restfragen aus dem Vertragsstatut dürfte i. ü. allgemeine Meinung sein, vgl. etwa *Schlechtriem*, *JZ* 1988 S. 1040 bei Fn. 33 und *Magnus*, *RabelsZ* 53 (1989) S. 141.

14 A. a. O. (Fn. 9), S. 510.

15 Wohl unumstritten, vgl. nur *Diederichsen*, *JuS* 1985 S. 825.

16 Auf den gleichen Erwägungen beruht auch die Vorschrift des Art. 83 EKG, vgl. *Mertens/Rehbinder*, *Internationales Kaufrecht*, 1975, Art. 83 EKG Rz. 2.

17 Vor der Geltung des VNKÜ für die Bundesrepublik Deutschland wird dies allerdings nicht praktisch, weil im Falle eines deutschen Verkäufers das Übereinkommen weder aufgrund seines autonomen Anwendungsbefehls (Art. 1 Abs. 1 lit. a VNKÜ) noch aufgrund Kollisionsrechts (Art. 1 Abs. 1 lit. b VNKÜ i. V. m. Art. 27 ff. EGBGB) anwendbar ist.

18 Vgl. *Palandt/Heinrichs*, BGB, 48. Aufl. 1989, Anm. 5 f. zu § 11 AGB-Gesetz m. N.; zuletzt *BGH*, 16. 10. 1986, *NJW* 1987 S. 184, 185.

19 Vgl. *Reithmann/Martiny*, *Internationales Vertragsrecht*, 4. Aufl. 1988, Rz. 187 m. N.

20 Vgl. *Asam* (Fn. 8), S. 68 f.

21 *Alpa/Bessone*, *Inadempimento, rimedi, effetti della risoluzione nella vendita internazionale di cose mobili* (Convenzione di Vienna, Marzo 1980), *Foro it.* 1980, V, Sp. 233, 253.

22 *Cian/Trabucchi*, *Commentario al Codice Civile*, 3. Aufl. 1988, Art. 1284 C. C. Anm. II.

23 Vgl. *Bonell*, *Die AGB nach italienischem Recht*, *ZVglRWiss* 78 (1979) S. 1 ff.

24 Vgl. *Cian/Trabucchi* (Fn. 22), Art. 1284 C. C. Anm. III.

25 Vgl. zur lex-foi-Anknüpfung der Kaufmannseigenschaft statt aller *Kindler*, *Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters im deutsch-italienischen Warenverkehr*, 1987, S. 151 ff. m. N.

26 Zur Regelung in Frankreich vgl. *Laborde*, *RIW* 1988 S. 566 f.

IV. Ersatz des weitergehenden Zinsschadens

Über den vermuteten Zinsschaden hinaus, wie ihn das jeweilige autonome materielle Recht oder die im Einzelfall bestehende Parteivereinbarung festlegt, ist nach dem VNKÜ dem Gläubiger auch der weitergehende Zinsschaden zu ersetzen (Art. 78, 74 Satz 1 VNKÜ). Dieser Schaden kann entweder dadurch entstehen, daß der Gläubiger das vom Schuldner nicht rechtzeitig gezahlte Geld nicht gewinnbringend anlegen konnte (Verlust von Anlagezinsen) oder dadurch, daß der Gläubiger als Folge der Nichtzahlung Kredit aufnehmen mußte (Aufwendung von Kreditzinsen). Auf diesen zweiten Fall soll sich die vorliegende Darstellung beschränken, da die Anlagezinsen in der Regel kaum die gesetzlichen Zinssätze übersteigen und die Geltendmachung eines entsprechenden Verlustes in der Praxis weniger häufig zu beobachten ist.

1. Zinsvereinbarung

Besteht zwischen den Kaufvertragsparteien eine Zinsvereinbarung, so ist zu bedenken, daß diese den ersatzfähigen Zinsschaden möglicherweise pauschaliert und auf den vereinbarten Zinssatz begrenzt, so daß – auch bei Vorliegen eines tatsächlich höheren Zinsschadens – ein weitergehender Schadensersatzanspruch nach Art. 74 Abs. 1 VNKÜ jedenfalls nicht auf diese höheren Zinsverluste gestützt werden kann²⁷. Um hier Klarheit zu schaffen, ist bei der Formulierung der Vereinbarung eines Zinssatzes darauf zu achten, daß die Vereinbarung den Ersatz des unter Umständen tatsächlich angefallenen weitergehenden Zinsschadens nicht ausschließt.

2. Beweislast

Bei der Geltendmachung des weitergehenden Zinsschadens im Hinblick auf Kreditkostenschäden muß der Gläubiger nach der Rechtslage im deutschen Recht in der Regel auf Bestreiten des Schuldners hin die Kausalität zwischen Verzug und Kreditaufnahme bzw. unterlassener Anlage (unten 3), die Höhe der Kredit- oder Anlagezinsen (unten 4) und schließlich die Kreditaufnahme oder beabsichtigte Anlage selbst (unten 5) beweisen²⁸. Der Beweis für die Kreditaufnahme selbst und die Höhe der Kredit- oder Anlagezinsen kann dabei in jedem Fall durch Vorlage einer Bankbescheinigung geführt werden. Schwierigkeiten treten jedoch stets beim Nachweis der Unterlassung einer Geldanlage und beim Nachweis der Kausalität auf²⁹.

3. Kausalität

Probleme entstehen, wenn der Kaufpreisschuldner die Kausalität zwischen seiner Säumnis und der Kreditaufnahme bzw. der Unterlassung einer Geldanlage durch den Gläubiger bestreitet. Hier stellt sich die Frage, ob die in der deutschen Rechtsprechung entwickelten Beweiserleichterungen für den Gläubiger auch in Kaufverträgen Anwendung finden können, die dem VNKÜ unterstehen. In Betracht kommen die Zulassung einer abstrakten Schadensberechnung, die richterliche Schätzung nach § 287 ZPO und die Regeln des Anscheinsbeweises.

a) Beweiserleichterungen im deutschen Recht

Zu den §§ 288 Abs. 2 und 286 Abs. 1 BGB hat der BGH wiederholt entschieden, daß für die Geltendmachung eines über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehenden Anspruchs auf Verzugszinsen kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verzug und Kreditaufnahme oder unterlassener Geldanlage dargetan werden muß, weil hier nach der Lebenserfahrung ein „typischer Zusammenhang“ bestehe³⁰. Den „typischen Zusammenhang“ erblickt der BGH darin, daß die Finanzlage eines kaufmännischen Unternehmens „durch eine Vielzahl von Außenständen, die Notwendigkeit der Bereitstel-

lung liquider Mittel und ein bestimmtes, die Außenstände in der Regel übersteigendes Kreditvolumen beeinflusst wird, dessen Inanspruchnahme, im ganzen gesehen, durch die Verzögerung von Zahlungseingängen mitbedingt ist und zu einem laufenden, der jeweiligen Lage auf dem Kapitalmarkt entsprechenden Zinsaufwand führt“. Entgegen der in der Entscheidung des BGH vom 26. 10. 1983³¹ geäußerten Meinung handelt es sich hier allerdings nicht um einen Fall der „abstrakten Schadensberechnung“. Eine abstrakte, d.h. vom tatsächlichen Geschehensablauf und den individuellen Verhältnissen des Geschädigten losgelöste Schadensberechnung sieht das deutsche Recht allein im Falle des handelsrechtlichen Deckungsgeschäfts (§ 376 HGB) und bei der Geltendmachung des Mindestzinsschadens (288 Abs. 1 BGB, § 849 BGB, § 352 Abs. 1 HGB) vor³². Vielmehr geht es um die Ermittlung der Kausalität als anspruchsbegründendes Merkmal im Wege der richterlichen Schätzung nach § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO³³.

Vertretbar erscheint es auch, die Beweiserleichterung für den Gläubiger bei der Begründung der Kausalität des Verzugs für die Kreditaufnahme oder die Unterlassung einer Geldanlage als Fall des Anscheinsbeweises zu betrachten³⁴.

b) Internationales Beweisrecht

Die Bedeutung dieser Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Formen der Beweiserleichterungen liegt im internationalen Beweisrecht.

aa) Ob eine abstrakte Schadensberechnung zulässig ist, entscheidet allein das Vertragsstatut, da es hier um eine reine materiell-rechtliche Frage geht. Eine abstrakte Schadensberechnung sieht das VNKÜ nun lediglich in den Art. 75 und 76 (Deckungsgeschäft) vor. Die übrigen Bestimmungen des VNKÜ gehen erkennbar vom Grundsatz der konkreten Schadensberechnung aus, so daß eine über Art. 75 und 76 hinausgehende abstrakte Schadensberechnung nicht zur Ermittlung der Kausalität eines bestimmten Ereignisses für einen bestimmten Schaden herangezogen werden kann. Im Rahmen der konkreten Schadensberechnung sind nun allerdings verfahrensrechtliche Beweiserleichterungen denkbar (dazu sogleich).

bb) Ob die Grundsätze der richterlichen Schätzung nach § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO Anwendung finden können, beurteilt sich in Fällen mit Auslandsberührung unabhängig von der jeweiligen lex causae nach der lex fori, nämlich nach dem Prozeßrecht des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts³⁵. Bei internationalen Kaufverträgen, auf die subsidiär (Art. 7 Abs. 2 VNKÜ) das deutsche oder italienische autonome (unvereinheitlichte) Zivil- und Handelsrecht Anwendung findet, heißt dies, daß im Prozeß vor einem deutschen Gericht die Kausalität des Schuldnerverzugs für die Kreditaufnahme oder die Unterlassung einer Geldanlage durch den Gläubiger nach § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO unter Zugrundelegung der vom BGH hierzu entwickelten Regeln

27 So für das italienische Recht *Cian/Trabucchi* (Fn. 22), Art. 1284 C. C. Ann. III.

28 Vgl. BGH, 24. 11. 1976, BB 1977 S. 582; *Soergel/Wiedemann*, BGB, 11. Aufl. 1986, § 288 Rdnr. 21.

29 Vgl. BGH, 1. 3. 1980 VersR 1980 S. 194, 195 (zu § 287 ZPO) und *Soergel/Wiedemann* (Fn. 28), § 288 Rdnr. 21.

30 Vgl. in diesem Sinne BGH, 17. 4. 1978, WM 1978 S. 616, 617 = BB 1978 S. 631; BGH, 26. 1. 1965, VersR 1965 S. 479, 481; BGH, 4. 11. 1973, WM 1974 S. 128; BGH, 1. 4. 1981, NJW 1981 S. 1732; BGH, 4. 5. 1981, NJW 1982 S. 1729; BGH, 26. 10. 1983, NJW 1984 S. 371, 372.

31 NJW 1984 S. 370, 371; zustimmend *Diederichsen*, JuS 1985 S. 826.

32 Vgl. *Soergel/Mertens* (Fn. 28), § 252 Rdnr. 15.

33 So zutreffend BGH, 1. 4. 1981, NJW 1981 S. 1732.

34 Vgl. *Soergel/Wiedemann* (Fn. 28), § 288 Rdnr. 22; BGH, 1. 2. 1974 BGHZ 62 S. 103, 105 ff. = BB 1974 S. 435 ff. mit Anm. *Roll*, NJW 1974 S. 1281.

35 Vgl. *Geimer*, Internationales Zivilprozeßrecht, 1987, Rz. 2065, BGH, 27. 4. 1977, WM 1977 S. 793 (zu § 286 ZPO).

anzunehmen ist. Danach braucht der Gläubiger keinen konkreten Ursachenzusammenhang zwischen der Nichterfüllung durch den Schuldner und der Kreditaufnahme durch den Gläubiger zu beweisen³⁶.

cc) Auch wenn man die erleichterten Anforderungen an den Kausalitätsnachweis den Grundsätzen des Anscheinsbeweises zurechnen wollte, würden diese Grundsätze – bei einem Streit vor deutschen Gerichten – ohne Rücksicht auf das in casu anwendbare Vertragsstatut gelten. Zwar bezieht Art. 32 Abs. 3 Satz 1 n. F. EGBGB gesetzliche Vermutungen und Beweislastregeln in den Geltungsbereich des Vertragsstatuts mit ein. Diese Bestimmung erfaßt jedoch entgegen Geimer³⁷ nicht die Regeln des Anscheinsbeweises. Es handelt sich dabei nämlich nicht um eine gesetzliche (§ 292 ZPO), sondern um eine tatsächliche Vermutung. Für die hier vertretene Ansicht spricht der Normzweck des Art. 32 Abs. 3 Satz 1 n. F. EGBGB, welcher allein darauf abzielt, die „materiell-rechtliche Verflochtenheit“ bestimmter Beweisregeln mit dem sachlichen Recht zu wahren³⁸. Gerade daran fehlt es indessen bei den tatsächlichen Vermutungen, da diese ihre Rechtfertigung nicht in gesetzlichen Wertungen tragen, sondern auf Erfahrungssätzen des praktischen Lebens beruhen. Auch die Gesetzesmaterialien³⁹ geben nichts für die Meinung her, über die Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises würde die jeweilige lex causae entscheiden.

c) Zwischenergebnis

Es läßt sich sonach als Zwischenergebnis festhalten, daß die von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Beweiserleichterung bei der Kausalität des Schuldnerverzugs für die Kreditaufnahme durch den Gläubiger auch bei internationalen Kaufverträgen, die dem VNKÜ unterstehen, gelten. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufvertrag subsidiär einer ausländischen Rechtsordnung untersteht.

4. Höhe des Zinsschadens

Eine von der Kausalität zu trennende Frage ist diejenige nach den Anforderungen, die an den Nachweis der Höhe des geltend gemachten Zinsschadens zu stellen sind. Von besonderem Interesse ist dabei, ob die praxisfreundliche Regelung des Art. 83 EKG der Sache nach weiter befolgt werden kann, etwa unter Zugrundelegung ähnlicher Beweiserleichterungen, wie sie für den Nachweis der Kausalität des Schuldnerverzugs in der deutschen Rechtsprechung anerkannt sind. Zu fragen ist, ob der Gläubiger mit der bloßen Behauptung, er arbeite ständig mit Bankkredit in einer gewissen Höhe, für den er Zinsen in Höhe des in seinem Heimatland geltenden Diskontsatzes entrichten muß, dem Gericht bereits ausreichende tatsächliche Unterlagen für die Schätzung der Schadenshöhe nach § 287 ZPO beigebracht hat (dazu unten a³⁹), oder ob er durch seine Behauptung bereits den Anscheinsbeweis dafür erbracht hat, daß ihm ein entsprechender Zinsschaden tatsächlich entstanden ist (dazu unten b).

a) Richterliche Schadensschätzung

Eine richterliche Schadensschätzung nach § 287 ZPO setzt voraus, daß wenigstens greifbare Anhaltspunkte für die Ausübung des richterlichen Ermessens vorhanden sind⁴⁰. Diese Anhaltspunkte – nämlich die Darlegung einer Kreditaufnahme und eines bestimmten Diskontsatzes im Heimatland des Verkäufers – sollten in internationalen Kaufverträgen dafür sprechen, daß dem Gläubiger tatsächlich ein Zinsschaden in Höhe des in seinem Heimatland geltenden Diskontsatzes entstanden ist. Hierbei lohnt ein Blick in die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Zinspauschalen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der BGH hat wiederholt dazu Stellung genommen, ob eine

an den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank angebundene Zinspauschale für Verzugszinsen gegen das Verbot der Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen in § 11 Nr. 5 AGB-Gesetz verstößt. In der Entscheidung vom 7. 10. 1981⁴¹ wurde ein Verzugszins in Höhe von 2% über dem amtlichen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für zulässig erachtet. Hingegen wollte der BGH in dem mit Urteil vom 28. 5. 1984⁴² entschiedenen Sachverhalt eine Überschreitung des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank um 6% nicht mehr hinnehmen. Dem Urteil des BGH vom 16. 10. 1986⁴³ ist schließlich wörtlich zu entnehmen, daß eine Pauschalierung des Verzugschadens, welche § 11 Nr. 5 a des AGB-Gesetzes genügen wollte, das „allgemeine Zinsniveau und seine Wandlungen zur Zeit des Verzugs mitberücksichtigen müßte, etwa in Form einer Bindung an den – um einen bestimmten Prozentsatz erhöhten – Bundesbankdiskontsatz“⁴⁴. Der BGH geht also ersichtlich davon aus, daß der amtliche Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ein tauglicher Parameter zur Ermittlung des allgemeinen Zinsniveaus ist. Daraus ergibt sich die „Angemessenheit“ seiner Zugrundelegung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entsprechende Vertragsklauseln sind daher aus der Sicht des AGB-Gesetzes unbedenklich.

Der Erkenntnis, daß der amtliche Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ein Abbild der aktuellen Zinssituation auf dem freien Kapitalmarkt darstellt, ist zuzustimmen. Zwar stellt die Bundesbank bei der Bemessung des Diskontsatzes nicht nur auf die aktuellen deutschen Marktzinsen ab. Von Bedeutung sind auch die Diskontsatzentwicklung im Ausland (insbesondere in den USA), Gesichtspunkte der Geldmengenpolitik sowie die Bestrebung, dem Phänomen der Kapitalflucht zu begegnen⁴⁵. Zumindest aber ist davon auszugehen, daß der jeweilige amtliche Diskontsatz sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Italien keine signifikante Abweichung zu den aktuellen Marktzinsen aufweist und daß die jeweiligen Kreditzinsen – soweit feststellbar – noch niemals unter dem Niveau der Diskontsätze lagen, sondern stets um einige Prozentpunkte darüber. Dieser Umstand rechtfertigt es, im jeweiligen Diskontsatz einen tauglichen Anhaltspunkt für eine richterliche Schadensschätzung nach § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu sehen. Legt der Gläubiger eine schriftliche Bestätigung vor, aus der sich die Entwicklung des Diskontsatzes in seinem Heimatland während des Verzugszeitraums ergibt oder ist der Diskontsatz offenkundig (§ 291 ZPO), so hat das Gericht bei der Feststellung der Schadenshöhe gemäß § 287 ZPO von diesem Diskontsatz auszugehen. Weiterer Nachweise des Gläubigers zur Höhe seines Zinsschadens bedarf es nicht.

In seiner Entscheidung vom 26. 10. 1983⁴⁶ verpflichtet denn der BGH die Instanzgerichte sogar dazu, den Verzugschaden bei entsprechender Darlegung zumindest in Höhe der jeweils üblichen Zinssätze zu ermitteln und zuzusprechen. Lohnend erscheint in diesem Zusammenhang ein Blick in andere deutsche Gesetze und in ausländische Rechtsordnungen, wo Anknüpfungen an den Diskontsatz vorgenommen

36 S. o. Fn. 30.

37 A. a. O. (Fn. 35), Rz. 2081.

38 Vgl. BT-Drs. 10/504, S. 82.

39 Fehlt es hieran, so hat der Gläubiger keinen „Anspruch“ darauf, daß ihm durch die Anwendung des § 287 ZPO aus seiner Beweisnot geholfen wird, vgl. BGH, 1. 2. 1974, BGHZ 62 S. 103, 108 f. = BB 1974 S. 435 ff.

40 Vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 16. Aufl. 1988, § 287 Anm. 3 a mit Rspr.-Nachw.

41 NJW 1982 S. 332; ebenso BGH, WM 1977 S. 222.

42 NJW 1984 S. 2941.

43 NJW 1987 S. 184, 185 = BB 1987 S. 995 ff.

44 Der BGH verweist in diesem Zusammenhang auf Scholz, ZIP 1986 S. 545, 554.

45 Vgl. etwa die Äußerungen des Bundesbankpräsidenten Karl Otto Pöhl in SZ Nr. 196 vom 26. 8. 1988.

46 NJW 1984 S. 371, 372.

werden. Im deutschen vereinheitlichten Kaufrecht sei auf Art. 83 EKG verwiesen. Spanien hat mit dem am 4. 7. 1984 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 24/84 vom 29. 6. 1984 eine Anknüpfung der gesetzlichen Verzugszinsen an den Diskontsatz hergestellt⁴⁷. Auch in Frankreich werden die Verzugszinsen nach dem Gesetz Nr. 75/619 vom 11. 7. 1975 an den Diskontsatz angeknüpft⁴⁸.

b) Anscheinsbeweis

Dieselben Erwägungen müssen schließlich gelten, wenn man auf die Grundsätze des Anscheinsbeweises abstellt. Danach müßte ein Sachverhalt vorliegen, der nach der Lebenserfahrung regelmäßig auf einen bestimmten Verlauf hinweist und so sehr das Gepräge des Üblichen und Gewöhnlichen trägt, daß die besonderen Umstände des einzelnen Falles in ihrer Bedeutung zurücktreten⁴⁹. Eine solche Typizität läßt sich im vorliegenden Zusammenhang aus der dargestellten Abbildfunktion des Diskontsatzes herleiten.

c) Zwischenergebnis

Auch bei der Frage des Nachweises der Höhe des Zinsschadens ist demnach als Zwischenergebnis festzustellen, daß dem Gläubiger die Beweiserleichterungen des § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO oder die Grundsätze des Anscheinsbeweises zur Seite stehen. Danach ist auf die Entwicklung des Diskontsatzes im Gläubigerland während des Verzugszeitraums abzustellen.

5. Beweiserleichterungen hinsichtlich der Kreditaufnahme

Zu klären ist schließlich noch, ob und welche Beweiserleichterungen dem Gläubiger hinsichtlich seiner Behauptung, überhaupt Kredit in einer bestimmten Höhe aufgenommen zu haben, zugute kommen können. Hier vom Gläubiger – wie allgemein üblich – die Vorlage einer Bankbestätigung zu verlangen, überspannt unseres Erachtens die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Gläubigers. Bei international tätigen Kaufleuten und Unternehmen, die ihren Kunden Lieferantenkredite einräumen, ist in der Regel davon auszugehen, daß diese zur Vorfinanzierung ihrer Herstellungs- und Vertriebskosten mit Bankkrediten in Höhe der vorfinanzierten Außenstände arbeiten^{49a}. In der Regel kann nicht davon ausgegangen werden, daß im Export tätige Unternehmen über ein solches Maß an Liquidität verfügen, daß diese ihre Lieferungen und Leistungen aus eigenen Mitteln zu finanzieren in der Lage sind. In allen Fällen von Beweiserleichterungen steht dem Kaufpreisschuldner selbstverständlich die Möglichkeit offen, Gegenbeweis anzutreten oder tatsächliche Vermutungen durch entsprechende Darlegungen zu entkräften.

V. Zum Ersatz des Geldentwertungsschadens

Nach Art. 74 VNKÜ beurteilt sich auch die Frage, ob und inwieweit der Verkäufer vom Käufer Ersatz eines in Folge der nicht-rechtzeitigen Kaufpreiszahlung erlittenen Geldentwertungsschadens verlangen kann⁵⁰. Wenn vom „Geldentwertungsschaden“ die Rede ist, so muß zwischen dem „Außenwert“ und dem „Binnenwert“ einer Währung unterschieden werden, d. h. zwischen Schäden, die als Folge von Wechselkursschwankungen entstehen und Schäden, die Folge einer inflationären Verringerung der Kaufkraft einer Währung sind⁵¹. Ehe die Ersatzfähigkeit von Kursverlusten und Kaufkraftverlusten nach Art. 74 VNKÜ erörtert wird, sind einige grundsätzliche Erwägungen über die Ersatzfähigkeit des Geldentwertungsschadens voranzustellen.

1. Geldentwertungsschaden und Nominalismusprinzip

Einer Berücksichtigung von Geldentwertungsschäden hält die deutsche und italienische Rechtsprechung bisweilen den Einwand entgegen, es handle sich dabei wegen des das Geldschuldrecht dominierenden Nominalismusprinzips um ein bei der Forderungsbestimmung grundsätzlich nicht zu berücksichtigendes Phänomen. Anders als in Italien (Art. 1277 C. C.) fehlt es in der Bundesrepublik Deutschland allerdings an einer gesetzlichen Normierung des Nominalismusprinzips. Der Nominalismus wird hierzulande als Gewohnheitsrecht betrachtet⁵². Die obersten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind seit jeher bemüht, das Nominalismusprinzip zu den „tragenden Säulen“ der Rechts- und Wirtschaftsordnung zu rechnen⁵³.

a) Inhalt des Nominalismusprinzips

Das Nominalismusprinzip besagt, daß Geldschulden durch Zahlung der ursprünglich bestimmten oder vereinbarten Anzahl von Währungseinheiten erfüllt werden können, so daß eine Erhöhung oder Verminderung des Geldwertes grundsätzlich ohne Bedeutung ist für den Inhalt der Geldschuld („Mark = Mark“)⁵⁴.

b) Inhalt des Valorismusprinzips

Demgegenüber vertreten die sogenannten Valoristen die Auffassung, daß der Wert des Geldes, genauer gesagt dessen Kaufkraft, einen entscheidenden Einfluß auf den Inhalt der Geldschuld ausübt⁵⁵. Der reine Valorismus wird, soweit erkennbar, heute nicht mehr vertreten.

c) Anwendungsbereich des Nominalismusprinzips

Das Nominalismusprinzip findet allerdings nicht auf Geldschulden schlechthin Anwendung⁵⁶. Es muß vielmehr zwischen den sogenannten Geldsummensschulden (*debiti di valuta*) und den sogenannten Geldwertschulden (*debiti di valore*) unterschieden werden. Beide Begriffe haben – anders als bislang in der Bundesrepublik Deutschland – in Italien durch Rechtsprechung und Rechtslehre einen festen Bedeutungsinhalt erfahren⁵⁷.

aa) Bei den Geldsummensschulden (den echten Geldschulden) ist der Anspruch des Geldgläubigers primär auf Geld als solches gerichtet. Hier wird vom Entstehen des Schuldverhältnisses an, sei dieses nun gesetzlicher oder vertraglicher Natur, ein bestimmter oder jedenfalls hinreichend bestimmbarer Nennbetrag geschuldet⁵⁸. Bei den Geldsummensschulden soll nicht die veränderliche Kaufkraft, die

47 RIW 1984 S. 654 f.

48 Vgl. Laborde, RIW 1988 S. 566 f.; Asam (Fn. 8), S. 76 f.

49 Zur Begriffsbestimmung Thomas/Putzo (Fn. 40), § 286 Anm. 4 a; Belke, JZ 1969 S. 586 ff.

49a In diesem Sinne OLG Schleswig, 21. 12. 1954, NJW 1955 S. 425.

50 Vgl. zu Art. 82, 83 EKG OLG München, 18. 10. 1978, RIW 1979 S. 277 = NJW 1979 S. 2480; LG Heidelberg, 27. 1. 1981, RIW 1982 S. 285; LG München I, 16. 2. 1989 – 13 HKO 20479/85, S. 12 (unveröff.).

51 Vgl. Asam (Fn. 8), S. 39 ff.

52 Vgl. von Maydell, Geldschuld und Geldwert 1974 S. 97 f.; a. A. Soergel/Teichmann (Fn. 28), § 244 Rdnr. 8.

53 Vgl. BVerwG, 3. 10. 1972, NJW 1973 S. 529; BVerfG, 19. 12. 1978, BB 1979 S. 560; BGH, 28. 5. 1973, NJW 1973 S. 1599; BAG, 30. 3. 1973, NJW 1973 S. 959.

54 Vgl. statt aller BVerwG, 3. 10. 1972, NJW 1973 S. 529.

55 Vgl. vor allem Eckstein, Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht, 1932; Mann, Das Recht des Geldes, 1960, S. 63; Bettermann, ZRP 1974 S. 13 ff. und ders., RdA 1975 S. 2 ff.; Ascarelli, Obbligazioni Pecuniarie, S. 153, in: Commentario del Codice Civile a cura di Scialoja e Branca, Bologna/Rom 1959.

56 Vgl. Asam (Fn. 8), S. 32 ff.

57 Vgl. Ascarelli (Fn. 55), S. 441 f.

58 Vgl. Ascarelli (Fn. 55), S. 475; von Maydell, in: Münchner Kommentar zum BGB, § 244 Rdnr. 12; OLG Köln, 1. 7. 1959, NJW 1960 S. 388.

dem Geld innewohnt, sondern die unveränderliche Kaufmacht⁵⁹ ausschlaggebend und kennzeichnend sein.

bb) Auch bei den Geldwertschulden wird eine Forderung des Gläubigers durch Zahlung einer Geldsumme erfüllt. Im Unterschied zu den Geldsummensschulden lautet die Verpflichtung bei den Geldwertschulden aber nicht von vornherein auf eine bestimmte Summe Geldes. Vielmehr gibt hier jeweils der Schuldzweck in seiner konkreten Ausgestaltung an, wieviel Geld im Zahlungszeitpunkt gezahlt werden muß. Bei den Geldwertansprüchen handelt es sich also um Ansprüche, die zwar auf Leistung in Geld gerichtet sind, deren Höhe jedoch nicht durch währungsrechtliche Faktoren bestimmt wird⁶⁰.

cc) In der italienischen wie der deutschen Rechtsordnung werden Schadensersatzverpflichtungen gleichermaßen zu den Geldwertschulden gerechnet⁶¹. Dies gilt sowohl für vertragliche wie für außervertragliche Schadensersatzverpflichtungen.

d) Ergebnis

Stellt das Geld demnach bei der Geldwertschuld nur einen Wertmesser für die Ersatzverpflichtung dar, welche sich primär an der Wiederherstellung eines bestimmten Zustandes auszurichten hat, dann ist die Geldentwertung, egal in welcher Form sie auftritt (als Binnenwertverlust oder als Außenwertverlust), bei der Bestimmung des Umfangs der Schadensersatzverpflichtung in vollem Umfange zu berücksichtigen⁶².

aa) Da Art. 74 VNKÜ eine Schadensersatzverpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer regelt, kann der als Folge verspäteter Kaufpreiszahlung entstandene etwaige Geldentwertungsschaden des Geldgläubigers also ohne weiteres als ersatzfähiger Schaden betrachtet werden.

bb) Angesichts der Übereinstimmungen des deutschen und italienischen Rechts muß der Frage, welcher Rechtsordnung die Geltung des Nominalismusprinzips zu entnehmen ist, nicht weiter nachgegangen werden. Zweifelsohne ist dies jedoch die *lex causae*.

cc) Zur Frage, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen vom Bestehen und von der Ersatzfähigkeit eines Geldentwertungsschadens auszugehen ist und welche Anforderungen an den Nachweis des Geldentwertungsschadens zu stellen sind, wird nachfolgend Stellung zu nehmen sein.

2. Zum Ersatz von Außenwertverlusten

Der Außenwert einer Währung manifestiert sich in erster Linie im Wechselkurs. Außenwertverluste in internationalen Kaufverträgen sind meistens dann zu beklagen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entstehung des Geldanspruchs und seiner Erfüllung sich die Kursrelation zwischen den am Geschäft „beteiligten“ Währungen verändert hat und außerdem ein Währungsumtausch stattfindet. Zeitliche Bezugspunkte für die Bemessung eines Wertverlustes sind die Entstehung des Anspruchs, die Fälligkeit des Anspruchs und die Erfüllung des Anspruchs. Im Rahmen des Art. 74 VNKÜ ist für die Schadensbemessung wegen Art. 59 VNKÜ auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs sowie auf den Zeitpunkt der Erfüllung des Anspruchs abzustellen. Bei der Beurteilung der Ersatzfähigkeit von Kursverlusten erscheint es zweckmäßig, Fallgruppen zu bilden und danach zu unterscheiden, in welcher Währung der Käufer den Kaufpreis bezahlt.

a) Zahlung in Vertragswährung

Bei dieser Fallgruppe zahlt der Käufer den Kaufpreis in der von den Parteien vereinbarten oder gesetzlich geschuldeten Währung⁶³. Es ist weiter danach zu differenzieren, ob es sich bei der Vertragswährung um die Heimatwährung des

Verkäufers, um die Heimatwährung des Käufers oder um eine Drittwährung handelt.

aa) Vertragswährung ist Heimatwährung des Verkäufers

In diesen Fällen kann ein Geldentwertungsschaden als Folge eines Kursverlustes in der Regel nicht angenommen werden, weil gewöhnlich ein Umtausch nicht stattfinden wird⁶⁴. Von einem Geldentwertungsschaden könnte hier nur dann ausgegangen werden, wenn der Verkäufer seinen Zahlungsverkehr üblicherweise in einer Drittwährung abwickelt und die mit der Vertragswährung identische Heimatwährung des Verkäufers gegenüber der Drittwährung im Wert gesunken ist. Da dieser Fallgestaltung das Merkmal des Unüblichen anhaftet und selbst bei internationalen Kaufverträgen nicht davon ausgegangen werden kann, daß der Verkäufer seinen gesamten Zahlungsverkehr in einer Drittwährung abwickelt, sind an den Nachweis von Geldentwertungsschäden erhöhte Anforderungen zu stellen. Es bedarf hier der konkreten Darlegung und des konkreten Nachweises eines Entwertungsschadens wegen verspäteter Zahlung. Dem Verkäufer können hier weder durch tatsächliche Vermutungen noch durch die Grundsätze des Anscheinsbeweises Beweiserleichterungen verschafft werden⁶⁵.

bb) Vertragswährung ist Heimatwährung des Käufers

In diesen Fällen kommt ein Geldentwertungsschaden als Folge eines Kursverlustes in der Regel in Betracht. Der Verkäufer als Geldgläubiger erhält nämlich als Folge eines Kursverlustes der Vertragswährung für den ihm gezahlten Betrag im Zahlungszeitpunkt bei Umtausch in seine Heimatwährung einen geringeren Betrag, als er bei rechtzeitiger Zahlung erhalten hätte⁶⁶.

Ein spezifischer Schadens- und Kausalitätsnachweis ist hier nicht zu fordern, weil auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung und damit auf Grund einer tatsächlichen Vermutung davon ausgegangen werden kann, daß der Verkäufer die Vertragswährung bei rechtzeitiger Zahlung umgehend in seine Heimatwährung umgetauscht hätte. Handelt es sich um einen italienischen Verkäufer, dann kann ferner davon ausgegangen werden, daß der Umtausch, wenn – wie in der Regel – keine Zahlung in barem Geld erfolgt und wenn der Verkäufer über kein spezielles Fremdwährungskonto verfügt, auf Grund der italienischen devisenrechtlichen Bestimmungen unmittelbar von der kontoführenden Bank des Verkäufers vorgenommen wird⁶⁷. In diesen Fällen genügt die Darlegung und der Nachweis der Kursschwankung. Der Schadenseintritt selbst ist zu vermuten.

59 Vgl. zu dieser Unterscheidung *Simitis*, AcP 159 (1960) S. 429.

60 Vgl. BGH, 23. 10. 1958, BGHZ 28 S. 259, 265 f.

61 Vgl. BGH, 16. 11. 1953, BGHZ 11 S. 156, 165; BGH, 10. 7. 1954, BGHZ 14 S. 212, 217; BGH, 23. 10. 1958, BGHZ 28 S. 259, 265 f.; von Maydell (Fn. 52), S. 319 ff.; Cass., 11. 1. 1951 Nr. 47, Foro It. 1951, I, S. 163 mit Anm. Ascarelli; Cass. Sez. Un., 9. 1. 1970 Nr. 57, Giust. Civ. 1970, I, S. 7 ff. mit Anm. Finocchiaro; Cass. Sez. Un., 19. 7. 1982 Nr. 4214, Giust. Civ. 1983, I, S. 531 ff.; zum ganzen Asam (Fn. 8), S. 46 ff.

62 Vgl. BGH, WM 1977 S. 478 ff.; und neuestens *Alberts*, NJW 1989 S. 609, 614; Cass., 28. 4. 1981 Nr. 2594, Giur. It. 1982, I, 1, S. 1449.

63 Weder das EKG noch das VNKÜ enthalten trotz der Internationalität der von ihnen geregelten Sachverhalte eine Regelung der geschuldeten Währung. Über Art. 59 Abs. 1 EKG und Art. 57 Abs. 1 lit. a VNKÜ läßt sich die Auffassung vertreten, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen Parteivereinbarung der Kaufpreis in der Währung des Erfüllungsortes geschuldet wird, der sich in der Regel am Sitz des Verkäufers befindet. Vgl. hierzu *Magnus*, *RabelsZ* 53 (1989) S. 129, 130. Für ein Wahlrecht des Gläubigers *OLG Karlsruhe*, 14. 4. 1978, DB 1978 S. 2017, 2018.

64 Einen Anwendungsfall dieser Fallgruppe stellt die Entscheidung des *OLG München* vom 18. 10. 1978, RIW 1979 S. 277 = NJW 1979, S. 2480 dar; vgl. ferner *OLG München*, 9. 12. 1987, RIW 1988 S. 297 ff.

65 Vgl. zutreffend *OLG München*, 9. 12. 1987, RIW 1988 S. 297 ff.

66 Vgl. *LAG Hamburg*, 2. 8. 1971, DB 1972 S. 1587.

67 S. nochmals *LAG Hamburg*, 2. 8. 1971 (Fn. 66); *Corte d'Appello di Roma*, 18. 6. 1979 Foro It. 1980, I, S. 233 ff.

cc) Vertragswährung ist Drittwährung

Wickelt der Verkäufer seinen gesamten oder doch den ganz überwiegenden Teil seines Zahlungsverkehrs auf der Basis der vereinbarten Drittwährung ab, dann ist kein Grund ersichtlich, diesen Fall anders zu behandeln als den, in dem die Vertragswährung Heimatwährung des Verkäufers ist. Der Ersatz des durch eine Kursschwankung entstandenen Geldentwertungsschadens kann hier also in aller Regel nur bei besonderem Nachweis zugesprochen werden⁶⁸.

Wickelt der Verkäufer hingegen – wovon in aller Regel auszugehen sein wird – seinen Zahlungsverkehr nicht überwiegend auf der Basis der vereinbarten Drittwährung ab, dann führt ein Kursverlust zu einem Geldentwertungsschaden, wenn die Drittwährung zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Zahlung in ihrem Außenwert gegenüber der Heimatwährung des Verkäufers gesunken ist, der Verkäufer also bei Umtausch der Drittwährung in seine Heimatwährung weniger Währungseinheiten erhält, als er bei rechtzeitiger Zahlung erhalten hätte. Bei dieser Fallgruppe kann die Entscheidung über die Verpflichtung zum Ersatz des Kursverlustes auch vom Zweck der Drittwährungsvereinbarung abhängen. Ergibt eine Auslegung der Vereinbarung, daß die Parteien bewußt das Risiko von Kursschwankungen eingegangen sind, dann ist die Ersatzfähigkeit des Kursverlustes generell zu verneinen. Mangels besonderer Anhaltspunkte wird man jedoch davon auszugehen haben, daß die Vertragsparteien die Drittwährung aus Stabilitätsrücksichten vereinbart haben, so daß die Drittwährungsvereinbarung einer Ersatzfähigkeit des Geldentwertungsschadens – auch ohne spezifischen Nachweis – nicht entgegensteht.

b) Zahlung in „Ersatzwährung“

Macht der Käufer bei Anwendbarkeit des § 244 BGB oder bei Anwendbarkeit des Art. 1278 C. C. von seiner Ersetzungsbefugnis Gebrauch und zahlt er anstatt in Vertragswährung in – aus seiner Sicht – inländischer „Ersatzwährung“, so ist danach zu unterscheiden, für welche Vertragspartei die „Ersatzwährung“ Heimatwährung ist.

aa) Regelungszweck der Ersetzungsbefugnis

Um bei dieser Fallgruppe die Frage nach der Ersatzfähigkeit von Kursverlusten beantworten zu können, muß kurz auf den Inhalt und den Regelungszweck des § 244 BGB sowie des korrespondierenden Art. 1278 C. C. eingegangen werden.

Bei der Vorschrift des § 244 BGB handelt es sich nach herrschender Meinung um eine einseitige Kollisionsnorm, die, weil sie eine Erfüllungsmodalität regelt, immer dann zur Anwendung kommt, wenn der Zahlungs- oder Erfüllungsort in der Bundesrepublik Deutschland liegt⁶⁹. Dies ist auch Voraussetzung für eine Anwendung des Art. 1278 C. C.. Zusätzliche Voraussetzung ist hier jedoch, daß italienisches Recht Vertragsstatut ist^{69a}.

Im Anwendungsbereich des EKG (Art. 59 Abs. 1) und des VNKÜ (Art. 57 Abs. 1) wird es dem Käufer im Regelfall nicht gestattet sein, sich auf die Ersetzungsbefugnis des § 244 BGB oder des Art. 1278 Codice Civile zu berufen, weil der Erfüllungsort für die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung nicht am Sitz des Käufers als Kaufpreisschuldner, sondern am Sitz des Verkäufers liegt.

(1) § 244 BGB beruht auf dem Gedanken der Gleichwertigkeit des Betrages der Ersatzwährung, durch dessen Zahlung der Fremdwährungsschuldner sich soll befreien können, mit dem Betrag der an sich allein geschuldeten ausländischen Währungssumme (Vertragswährung). Der Geldgläubiger soll durch die Zahlung in Ersatzwährung keine Einbußen erleiden. Er soll durch die Ersatzwährung denselben Vermögenswert erhalten, den er bei Zahlung in vereinbarter Fremdwährung erhalten würde. In einer frühen Grundsatz-

entscheidung vom 24. 1. 1921⁷⁰ haben die Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts ausgeführt, daß dem Gleichwertigkeitsgedanken des § 244 BGB nur dann Genüge geleistet werde, wenn unter „Zeit der Zahlung“ in § 244 Abs. 2 BGB der Zeitpunkt verstanden wird, in dem tatsächlich gezahlt wird. Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Fälligkeit lehnt die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung seither ab⁷¹.

(2) Anders als § 244 BGB stellt Art. 1278 Codice Civile für die Umrechnung nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung, sondern auf den Zeitpunkt der Fälligkeit ab. Dies führt zu Besonderheiten beim Verzug des Schuldners, weil zwischen dem Zeitpunkt der Fälligkeit und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung noch Kursschwankungen auftreten können⁷².

bb) „Ersatzwährung“ ist Heimatwährung des Käufers

Diese Fallgruppe stellt den Regelfall des § 244 BGB dar. Auf Grund des in § 244 Abs. 2 vorgesehenen Umrechnungszeitpunkts (tatsächliche Zahlung) erhält der Verkäufer im Zahlungszeitpunkt stets einen Geldbetrag, mit dem er sich den Betrag in der vereinbarten Vertragswährung beschaffen kann. Anders verhält es sich nach der Regelung des Art. 1278 C. C., der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abstellt. Ist hier die italienische „Ersatzwährung“ während des Verzugs im Wert gefallen, so erhält der Verkäufer zwar bei Umrechnung zum Zahlungszeitpunkt einen Betrag, der dem Betrag der vereinbarten Vertragswährung im Fälligkeitszeitpunkt entspricht. Mit diesem Betrag kann sich der Verkäufer aber im Zahlungszeitpunkt nur noch einen niedrigeren als den vereinbarten Wert der Vertragswährung beschaffen. Nach der Rechtsprechung des italienischen Kassationshofs schuldet der Fremdwährungsschuldner in diesem Fall die Kursdifferenz zwischen dem Fälligkeits- und dem Zahlungstag als Verzugsschaden⁷³. Diese Fallgruppe ist in der Regel so zu behandeln, wie diejenige, in der der Verkäufer Zahlung in der vereinbarten Vertragswährung erhält. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen (V2a) verwiesen werden, wobei einige Besonderheiten zu beachten sind:

(1) Die Berufung des Verkäufers darauf, er hätte bei rechtzeitiger Zahlung einen höheren Betrag in „Ersatzwährung“ erhalten, als er letztlich im Zahlungszeitpunkt tatsächlich erhalten hat, vermag keinen Anknüpfungspunkt für den Ersatz eines Verzugsschadens zu bilden. Denn die Umrechnungsbefugnis stellt einen Vorteil für den Schuldner dar, aus der der Gläubiger nach dem Regelungszweck des § 244 BGB keinen Nutzen soll ziehen können.

(2) Sind sowohl die „Ersatzwährung“ als auch die Vertragswährung nicht identisch mit der Heimatwährung des Verkäufers, so führt dies theoretisch zu einem zweifachen Umtausch, nämlich von der „Ersatzwährung“ in die Vertragswährung und alsdann von der Vertragswährung in die Heimatwährung des Verkäufers. Den etwaigen, aus dem zweiten Umtausch resultierenden Schaden wird man dann als nicht ersatzfähig betrachten müssen, wenn dem Verkäufer zuzumuten war, die erhaltene „Ersatzwährung“ ohne Probleme und Verluste unmittelbar in seine Heimatwährung umzutauschen und wenn er hierdurch einen Betrag in seiner Heimatwährung erhalten hätte, der am Zahlungstag dem Betrag der Vertragswährung entsprochen hätte.

68 Vgl. zu einem ähnlichen Fall OLG Frankfurt a. M., 24. 6. 1981, MDR 1981 S. 1016 = ZIP 1981 S. 1104.

69 Vgl. LG Braunschweig, 15. 1. 1985, NJW 1985 S. 1169; Birk, AWD 1973 S. 425 ff.

69a Ascarelli (Fn. 55), S. 367.

70 RGZ 101 S. 312 ff.

71 OLG Köln, 5. 2. 1971, RIW 1971 S. 485 = NJW 1971 S. 2182; LG Hamburg, 24. 5. 1978, MDR 1978 S. 930; Alberts, NJW 1989 S. 609 ff.

72 Hierzu Asam (Fn. 8), S. 191 ff.

73 Vgl. Cass., 5. 7. 1973, Nr. 1872, Foro It. 1977, I, S. 89 ff.; Cass., 5. 11. 1977 Nr. 4703, Foro It. 1978, I, S. 1272.

cc) „Ersatzwährung“ ist Heimatwährung des Verkäufers

Bei dieser Fallgruppe schuldet der Käufer eine von der Heimatwährung des Verkäufers verschiedene Vertragswährung und befindet sich der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung, wie im Rahmen des EKG und VNKÜ üblich, am Sitz des Verkäufers. Der italienische Käufer kann sich hier gegenüber dem deutschen Verkäufer auf § 244 BGB berufen, während sich der deutsche Käufer gegenüber dem italienischen Verkäufer auf Art. 1278 C.C. berufen kann.

Der Verkäufer erhält hier bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Käufer einen Betrag in seiner Heimatwährung, mit dem er sich den Betrag der Vertragswährung beschaffen kann. Ein Kursverlust ist denkbar, wenn die Vertragswährung während des Verzugs in ihrem Außenwert gegenüber der Heimatwährung des Verkäufers gefallen ist, wenn der Verkäufer also bei rechtzeitiger Zahlung einen höheren Betrag in seiner Heimatwährung erhalten hätte und zwar sowohl bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Käufer als auch bei eigenem Umtausch der Vertragswährung in seine Heimatwährung. Da der Verkäufer in diesen Fällen in der Regel kein Interesse daran haben wird, die erhaltene Heimatwährung in die vereinbarte Vertragswährung umzutauschen, es vielmehr seinem Interesse entsprechen dürfte, daß der Käufer den Umtausch bereits für ihn vorgenommen hat, sollte diese Fallgruppe in der Regel so behandelt werden, wie jene, in der die Vertragswährung die Heimatwährung des Verkäufers ist. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen (V2a, aa) verwiesen werden.

c) Zur Schadenshöhe

Bei der Bestimmung der Schadenshöhe ist bei bargeldlosen Zahlungen auf den amtlichen Devisenkurs⁷⁴ des Landes abzustellen, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, weil dort in der Regel der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung sein wird und weil dort in der Regel auch der Umtausch der Währungen erfolgen wird. Bei Barzahlung ist hingegen auf den Notenverkaufskurs abzustellen, der dem Umtausch konkret zugrunde gelegt wurde.⁷⁵

3. Zum Ersatz von Binnenwertverlusten

Auf Seiten des Verkäufers können nach Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs auch Schäden als Folge eines Kaufkraftverlustes (Verlust des Binnenwertes) der Vertragswährung eintreten, die dann neben den Kursverlusten einen ersatzfähigen Geldentwertungsschaden darstellen.⁷⁶

a) Zur Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland

Welche Anforderungen an den Nachweis des Eintritts eines als Folge einer Kaufkraftminderung zu betrachtenden Geldentwertungsschadens zu stellen sind, ist der jüngeren deutschen Rechtsprechung kaum zu entnehmen. Die herrschende Meinung im Schrifttum erkennt – wie bereits eingangs dieses Abschnitts ausgeführt – beim Verzug des Schuldners den Kaufkraftschwund zutreffend als ersatzfähigen Schaden an.⁷⁷ Anders als zum Ersatz entgangener Anlagezinsen oder aufgewendeter Kreditzinsen und deren Nachweis existieren zum Problembereich des Geldentwertungsschadens kaum Hinweise in der neueren deutschen Rechtsprechung. Der Kaufkraftverlust war – anders als der Kursverlust – bislang nicht Gegenstand einer ausführlichen Entscheidung. Die Entscheidungen des OLG München vom 18. 10. 1978⁷⁸ und des BGH vom 18. 2. 1976⁷⁹ gehen erkennbar davon aus, daß beim Ersatz von Kursverlusten nicht den Geldgläubiger die Beweislast trifft für den Eintritt eines Kursverlustes, sondern den Schuldner der Gegenbeweis für dessen Nichteintritt. Diese Beweislastumkehr rechtfertigt der Bundesgerichtshof mit dem Hinweis, daß die ver-

spätete Zahlung mit entwerteten Zahlungsmitteln in aller Regel einen Schaden für den Geldgläubiger zur Folge hat und sich die Möglichkeit, mit ihnen noch alte Verbindlichkeiten zum Nominalbetrag zu erfüllen, als der Ausnahmefall darstellt.

Das OLG München bringt in der Entscheidung vom 18. 10. 1978 zum Ausdruck, daß auch der innere Kaufkraftverlust einen zu ersetzenden Verzugsschaden darstellt. Allerdings liegt die Ansicht des OLG München, daß sich der innere Kaufkraftverlust im Einzelfall zutreffend am Kursverfall der Währung ablesen lasse, völlig neben der Sache, wie derselbe Senat des OLG München in seiner Entscheidung vom 9. 12. 1987 zutreffend erkannt und hervorgehoben hat.⁸⁰

Der Binnenwertverlust einer Währung ist keinesfalls an den Wechselkursen abzulesen, sondern allein an den im Währungsinland festgestellten Inflationsraten, die in der Bundesrepublik Deutschland wie in Italien anhand des von den Statistischen Ämtern ermittelten Preisindex der Lebenshaltungskosten festzustellen sind.⁸¹ Nach der insoweit zutreffenden Entscheidung des OLG München vom 18. 10. 1978 trifft auch beim inneren Kaufkraftverlust in der Regel nicht den Geldgläubiger die Beweislast für den Eintritt des Schadens, sondern den Geldschuldner die Beweislast für dessen Nichteintritt.⁸²

b) Zur Rechtslage in Italien

Mit seiner Entscheidung vom 18. 10. 1978 hat sich das OLG München in weitgehende Übereinstimmung begeben mit Entscheidungen des italienischen Kassationshofs⁸³ und des Tribunale di Milano⁸⁴ aus derselben Zeit.

aa) Der dritte Senat des italienischen Kassationshofs hatte in der Entscheidung vom 30. 11. 1978 unter dem Einfluß des zunehmenden inflatorischen Prozesses – die seinerzeitige Inflationsrate lag bei über 20% – eine allseits als umwälzend betrachtete Entscheidung gefällt, die auf ein lebhaftes Echo in der Rechtslehre stieß.⁸⁵

In der Entscheidung des dritten Senats des italienischen Kassationshofs wurde die während des Verzugs eingetretene Geldentwertung per se als ersatzfähiger „weiterer“ Schaden im Sinne des Art. 1224 Abs. 2 Satz 1 C.C. angesehen, was eine völlige Revision der bis dahin geltenden strengen Beweisanforderungen darstellte. Das äußerst knapp gehaltene Urteil⁸⁶ sah es als ausreichend an, im Prozeß die Geldentwertung darzulegen und einen Schadenseintritt zu behaupten. Einen Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Geldentwertung und einem Schaden hielt der dritte Senat des Kassationshofs nicht länger für notwendig,

74 Vgl. OLG Karlsruhe, 14. 4. 1978, DB 1978 S. 2017.

75 Vgl. Maier/Reimer, NJW 1985 S. 2049, 2050.

76 Vgl. OLG München, 9. 12. 1987, RIW 1988 S. 297, 299; Asam (Fn. 8), S. 162 ff., 199 ff.

77 Vgl. Grunsky, Verzugsschaden und Geldentwertung, FS Bruns, 1980, S. 19 ff.; von Maydell in: Münchner Kommentar, RdNr. 17 zu § 244; Soergel/Teichmann (Fn. 28), § 244 RdNr. 34.

78 RIW 1979 S. 277 = NJW 1979 S. 2480.

79 BB 1976 S. 387 = NJW 1976 S. 848; dazu Alberts, NJW 1989 S. 614 f.

80 OLG München, 9. 12. 1987, RIW 1988 S. 297 ff.

81 In der Bundesrepublik Deutschland: Statistisches Bundesamt; in Italien: Istituto Centrale di Statistica (ISTAT), das mit Gesetz Nr. 1162 vom 9. 7. 1926 errichtet wurde und dem Präsidium des Ministerrates untersteht.

82 A. A. LG Heidelberg, 27. 1. 1981, RIW 1982 S. 285.

83 Vgl. Cass., 30. 11. 1978 Nr. 5670, Foro It. 1979, I, S. 15 = Giur. It. 1979, I, 1, S. 972 = Giust. Civ. 1978, I, S. 1909.

84 Vgl. Trib. Milano, 16. 2. 1978, Giur. It. 1979, I, 2, S. 406; Trib. Milano, 5. 6. 1980, Giur. It. 1980, I, 2, S. 645.

85 Vgl. statt vieler Inzitari, RIW 1979 S. 447 und 741 ff., und RabelsZ 1981 S. 705 ff.

86 Auch insofern eine Parallele zur Entscheidung des OLG München, 18. 10. 1978, RIW 1979 S. 277 = NJW 1979 S. 2480.

da es sich bei der Geldentwertung um eine gerichtsbekannte schadensstiftende Tatsache handle. Der dritte Senat kam damit zu einer automatischen Aufwertung der Geldforderung in Höhe der jeweiligen Inflationsraten. Die Geldentwertung wurde neben den gesetzlichen Verzugszinsen als ersatzfähiger Schaden anerkannt.

bb) Auf die umwälzende Entscheidung des dritten Senats folgte eine konträre Entscheidung des zweiten Senats des Kassationshofs, welcher das Problem auf der Linie der zuvor gefestigten Rechtsprechung in restriktiver Weise entschied⁸⁷.

cc) Angesichts dieser sich widersprechenden Entscheidungen zweier Senate kam es am 4. 7. 1979 zu einer Grundsatzentscheidung der Vereinigten Senate des Kassationshofs, die vom Bemühen um eine Kompromißlösung geprägt ist, die jedoch den Ausgangspunkt bildete für eine seither kaum mehr überschaubare Entwicklung sowohl in der Rechtsprechung der verschiedenen Senate des Kassationshofs selbst als auch – und vor allem – der Instanzgerichte⁸⁸.

Mit Hilfe von Vermutungen gelangen die Vereinigten Senate des Kassationshofs zu einer im Ergebnis befriedigenden Lösung. Der Kassationshof bildet in der Absicht, Beweiserleichterungen zu schaffen, Gläubigerkategorien, an die er gewisse tatsächliche Vermutungen für die wahrscheinliche Verwendung des Geldes und damit für den Schadenseintritt knüpft. So etwa den Unternehmer, den Sparer, den gelegentlichen Geldgläubiger und den Kleinverbraucher. Der Geldgläubiger hatte damit weiterhin die Last zu beweisen, daß eine rechtzeitige Geldanlage den Inflationschaden verhindert hätte. Dem Trichter wurde jedoch gestattet, auf Vermutungen zurückzugreifen, die an den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen eines bestimmten Gläubigertypus ausgerichtet sind und den Schluß auf eine bestimmte Verwendung des Geldes zulassen.

c) Schlußfolgerung

Der vom italienischen Kassationshof beschrittene Weg erscheint lebensnah und auch im Rahmen des Art. 74 VNKÜ praktikabel. Für den Bereich der deutsch-italienischen Kaufverträge, die in den Anwendungsbereich des VNKÜ fallen, kann als Beweiserleichterung die Gläubigerkategorie des „Exportunternehmers“ gebildet werden, an dessen typisches Geschäftsverhalten sich tatsächliche Vermutungen knüpfen. Bei einem Exportunternehmen ist für den Regelfall davon auszugehen, daß es seine Geldmittel nicht ungenutzt liegen läßt, sondern sie durch Reinvestition oder durch Tilgung von Verbindlichkeiten dem Unternehmen sogleich unmittelbar wieder dienbar macht und damit der Geldentwertung entzieht. Der Verkäufer kann demnach den erlittenen Binnenwertverlust ohne weiteren Nachweis ersetzt verlangen. Dem Käufer steht die Möglichkeit offen, Gegenbeweis für den Nichteintritt des Schadens anzutreten.

d) Schadensbemessung

Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist auf den vom Gläubiger darzulegenden Preisindex der Lebenshaltungskosten⁸⁹ in dem Land abzustellen, in dem der Geldgläubiger seinen Sitz hat. Denn dort befindet sich der Mittelpunkt seiner geschäftlichen Tätigkeit und dort wirkt sich ein Geldentwertungsschaden in aller Regel aus. Etwas anderes mag dann gelten, wenn der Geldgläubiger seinen Zahlungsverkehr überwiegend in einer für ihn fremden Währung abwickelt und sich damit dem Binnenwertverlust seiner Heimatwährung weitgehend entzieht. In diesem Fall, den der Käufer als Schuldner darzulegen hat, sind strengere Anforderungen an die Darlegung und ggf. den Nachweis des Geldentwertungsschadens zu stellen. Weist also der Verkäufer anhand der Entwicklung des in seinem Heimatland festgestellten Preisindex der Lebenshaltungskosten nach, daß der ihm geschuldete Geldbetrag zwischen Fälligkeit und

Zahlung entwertet wurde, dann hat das Gericht dem Verkäufer außer einem Kursverlust auch den dargelegten Kaufkraftverlust (Binnenwertverlust) als Schadensersatz zuzusprechen.

VI. Ergebnis

1. Art. 78 VNKÜ spricht dem Verkäufer dem Grunde nach Fälligkeitszinsen aus der nicht bezahlten Kaufpreisschuld zu. Die Höhe dieses Zinsanspruches ergibt sich aus den Bestimmungen des subsidiär anzuwendenden nationalen Rechts über den gesetzlichen Zinssatz oder aus einer zwischen den Parteien getroffenen Zinsvereinbarung.

2. Kausalität und Höhe des weitergehenden Zinsschadens (Art. 74 Satz 1 VNKÜ) können vom Verkäufer unter Ausnutzung der in der deutschen Rechtsprechung entwickelten Beweiserleichterungen dargetan werden.

a) Ein Kausalitätsnachweis ist grundsätzlich nicht zu erbringen (§ 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

b) Legt der Verkäufer eine schriftliche Bestätigung vor, aus der sich die Entwicklung des Diskontsatzes in seinem Heimatland während des Verzugszeitraums ergibt oder ist der Diskontsatz offenkündig (§ 291 ZPO), so hat das Gericht bei der Feststellung der Schadenshöhe gemäß § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO von diesem Diskontsatz auszugehen. Weiterer Nachweis des Gläubigers zur Höhe seines Zinsschadens bedarf es nicht.

c) Von international tätigen Unternehmen ist kein Nachweis darüber zu verlangen, daß sie überhaupt mit Kredit arbeiten.

d) In allen Fällen der Beweiserleichterung steht dem Kaufpreisschuldner selbstverständlich die Möglichkeit offen, Gegenbeweis anzutreten oder tatsächliche Vermutungen durch entsprechende Darlegungen zu entkräften.

3. Nach Art. 74 VNKÜ hat der Käufer dem Verkäufer auch den zwischen Fälligkeit des Kaufpreises und effektiver Zahlung des Kaufpreises eingetretenen Geldentwertungsschaden zu ersetzen.

a) Bei der Geltendmachung von Außenwertverlusten sind dem Käufer in zahlreichen Fallgruppen Beweiserleichterungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kaufvertragswährung oder eine vom Käufer in Ausübung einer bestehenden Ersetzungsbefugnis bezahlte Ersatzwährung mit der Heimatwährung des Verkäufers nicht identisch ist. Zur Feststellung der Schadenshöhe ist bei bargeldlosen Zahlungen auf den amtlichen Devisenkurs im Verkäuferland, bei Barzahlungen auf den dem Umtausch tatsächlich zugrunde gelegten Notenverkaufskurs abzustellen.

b) Auch Binnenwertverluste sind – ungeachtet des Nominalismusprinzips – als Schaden zu ersetzen. Ein konkreter Nachweis des Schadenseintritts ist nicht zu fordern, weil die Geldentwertung per se ein schädigendes Ereignis darstellt und bei einem international tätigen Unternehmen davon ausgegangen werden kann, daß dieses den ihm geschuldeten Kaufpreis durch Reinvestition oder durch Tilgung von Verbindlichkeiten der Geldentwertung entzogen hätte. Zur Feststellung der Schadenshöhe ist auf den im Land des Verkäufers amtlich festgestellten Preisindex der Lebenshaltungskosten abzustellen.

⁸⁷ Cass., 12. 12. 1978 Nr. 5895, Resp. Civ. 1979 S. 310.

⁸⁸ Vgl. Cass. Sez. Un., 4. 7. 1979 Nr. 3776, Foro It. 1979, I, S. 1668 = Giur. It. 1979, I, 1, S. 1410; vgl. zur Entwicklung die regelmäßigen Berichte von Grunsky in dieser Zeitschrift, etwa in RIW 1978 S. 272; 1980 S. 149, 371, 805; 1983, S. 793; 1984 S. 71; 1986 S. 140, 735; 1987 S. 405.

⁸⁹ Vgl. Cass., 30. 11. 1978 Nr. 5670 (Fn. 83); BGH, 5. 10. 1978, BB 1979 S. 328.